

## BEKANNTMACHUNG

### 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 11 „Industriegebiet“ der Gemeinde Wallenhorst

#### hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

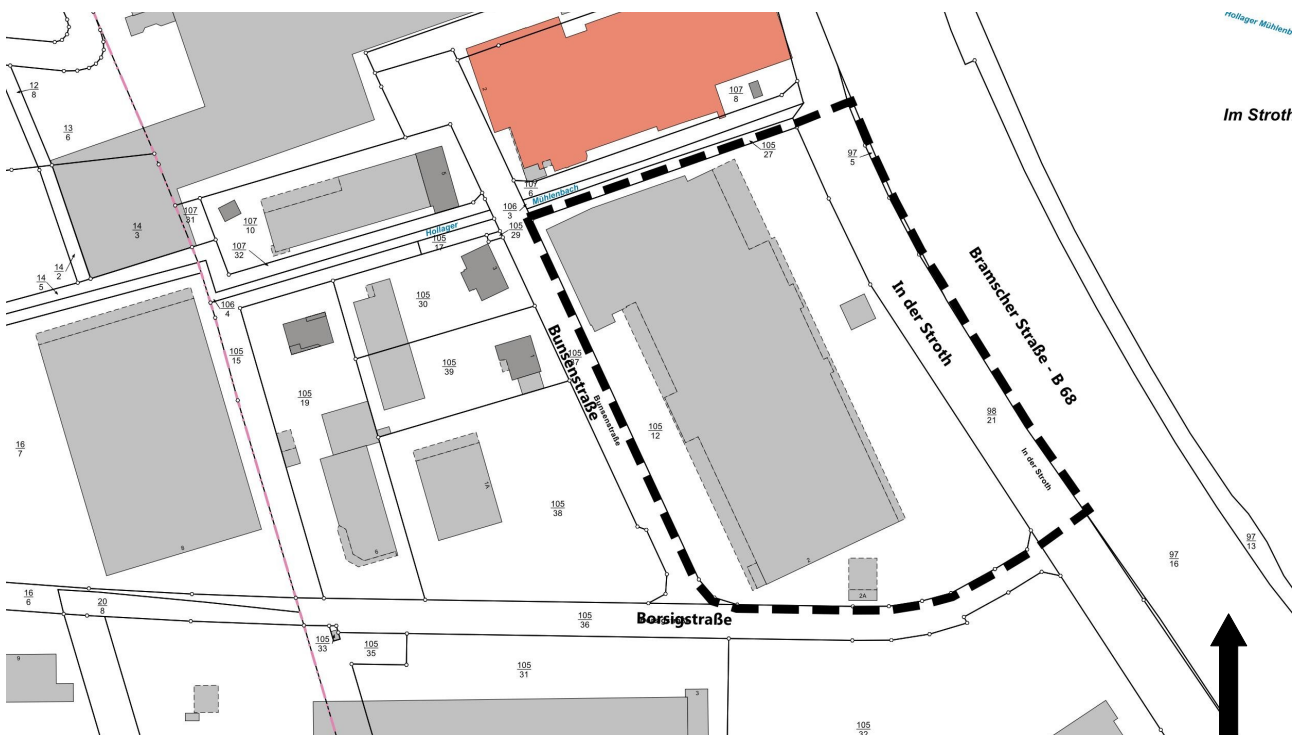
Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 11 „Industriegebiet“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 14. Oktober 2017, Nr. 19, veröffentlicht. Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 11 „Industriegebiet“ wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Das Plangebiet umfasst vollumfänglich den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 11 „Industriegebiet“. Das Plangebiet wird im Norden durch den „Hollager Mühlenbach“, im Süden durch die ‚Borsigstraße‘, im Westen durch die ‚Bunsenstraße‘ und im Osten durch die Straße ‚In der Stroth‘ begrenzt. Die Fläche des Plangebietes umfasst ca. 2,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 11 „Industriegebiet“ wird ab sofort mit ihrer Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Vorprüfung des Einzelfalls
- Gutachterliche Stellungnahme zu der geplanten Verlagerung eines Lebensmitteldiscounters in das Plangebiet

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt die 6. Änderung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. W 11 „Industriegebiet“ außer Kraft.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung der in
  - § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
  - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 01.11.2018

(Siegel)

Gemeinde Wallenhorst  
Der Bürgermeister  
i.A.

Johannes Glathe